

| naturschutzbund | steiermark | Herdergasse 3 | 8010 Graz

An das Amt
der Stmk Landesregierung
Abt. 13, 8010 Graz, Stempfergasse

Als Mail an abteilung13@stmk.gv.at

Graz, 21.6.2019

**Stellungnahme des Naturschutzbundes Österreich Landesgruppe Steiermark zum
Begutachtungsentwurf betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Windenergie (Sapro Wind); GZ: ABT13-147092/2017-6**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben schließt sich der Naturschutzbund binnen offener Frist wie folgt voll inhaltlich an:

- 1) **Der Stellungnahme des Umweltdachverbandes mit Stand vom 18.6.2019 zum Begutachtungsentwurf zur Sapro-Wind-Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird. Nachfolgende Seiten: 2-9.**
- 2) **Der Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Novelle 2019 von Univ.-Prof. Dr. Gerhard K. Lieb. Nachfolgende Seiten: 10-15.**
- 3) **Der Naturschutzbund ersucht zu dem, die in unmittelbaren Grenzbereich der Steirischen Koralpen-Anteile, speziell die in Kärnten angekündigt geplanten Windparks sowie deren Auswirkungen in größeren Rahmen voll inhaltlich in die Gesamtdiskussion einzubeziehen, zumal hier beiderseits der Grenze zusammenwirkend eine überdurchschnittliche Konzentration in einer für Endemiten und Zugvögel wesentlichen Region zu erwarten ist.**

STELLUNGNAHMEN 1) und 2)

1) Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation BirdLife Österreich zum Begutachtungsentwurf betreffend das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Sapro Wind); GZ: ABT13-147092/2017-6

A) Grundsätzliche Vorbemerkungen

Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energieträger baut sich bekanntermaßen ein Spannungsfeld zwischen erneuerbarer Energie, Naturschutz und Landschaftsschutz auf. Dieses Spannungsfeld ist umso größer, je höher der Energieverbrauch ist.

Der Umweltdachverband weist betreffend den Ausbau der erneuerbaren Energie auf die in Studien¹ belegte **Prioritätenreinform** zur erfolgreichen und naturverträglichen Umsetzung der Energiewende bis 2050 hin:

- 1. Reduktion des Bruttoinlandenergieverbrauches um 50 %**
- 2. Steigerung der Energieeffizienz**
- 3. Naturverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien**

Ohne die drastische **Halbierung des Endenergieverbrauches** ist, auch bei Vollausbau des naturverträglich erschließbaren Potentials mit Erneuerbaren, der **Energiebedarf schlicht nicht zu decken**. Wichtiger als der Bau neuer (Wasserkraft-, Wind-, PV-, Biomasse-) Anlagen ist es, den derzeitigen Energieverbrauch **massiv zu senken** und die **effiziente Nutzung** von Energie durch vielfältige und **rasch greifende Maßnahmen** zu forcieren. Weiters sind insbesondere **bestehende Anlagen anzupassen**, um dadurch den Ertrag an Energie zu steigern sowie gleichzeitig die ökologischen Verhältnisse wesentlich zu verbessern. Diese Positionen wurden von allen **35 Mitgliedsorganisationen** des Umweltdachverbandes 2016 einstimmig beschlossen und in einem **gemeinsamen Positionspapier**² detailliert dargestellt.

Windenergienutzung ist grundsätzlich ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende, weitgehend CO₂ neutral und rohstoffunabhängig. Sie kann aber – insbesondere bei mangelhafter Zonierung und Planung – von vielfältigen Auswirkungen auf die Fauna wie z.B. kollisionsbedingte Mortalität, Verdrängungs- und Störungseffekte, Barrierewirkung, aber auch von Habitatveränderungen und –verlusten begleitet sein. Sie ist auch begleitet von zum Teil massiven Eingriffen in Natur- und Lebensräumen sowie mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Naturerlebensqualität und der Erholungswert können wesentlich beeinträchtigt werden.

Mit dem gegenständlich zur Begutachtung gebrachten Gesetzesvorhaben werden im Wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt: Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie, Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung der Versorgungssicherheit.

¹ Zukunftsfähige Energieversorgung für Österreich – ZEFÖ (UMA 2011):

http://www.uma.or.at/assets/userFiles/downloads/Projekte/Kompaktfassung_23-05-2011.pdf

Windkraft – Chancen für Österreich? Ökologische und ökonomische Aspekte der Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Wind mit spezifischer Berücksichtigung der Verhältnisse im urbanen Raum (UMA 2012):

http://www.uma.or.at/assets/userFiles/downloads/Veranstaltungen/2012/Studie_Windkraft_Stand%2004-07-2012.pdf

² Positionspapier: <http://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Positionspapiere/2016-UWD-Positionspapier-Klima-und-Energie-2016.pdf>

- **Ziel 1: Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie**

Durch Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie soll eine Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden.

Die Windenergie ist ein Baustein für eine zukunftsfähige Energieversorgung in Österreich und soll dazu beitragen die EU-Klimaziele zu erreichen und den Stromverbrauch vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Innerhalb Europas gab es mit nationalen Unterschieden in den letzten Jahren einen beträchtlichen Ausbau der Windkraft. Derzeit werden 6 % der Stromerzeugung in Österreich durch Windkraft gedeckt.³ Im Jahr 2017 reduzierte sich der Anteil erneuerbarer Energie in Österreich jedoch um 0,5 % auf 32,6 % am Endenergieverbrauch, da der Verbrauch an fossiler Energie in diesem Jahr deutlich stärker wuchs, als das Aufkommen an erneuerbarer Energie.

Das Ökostromgesetz 2012 legt in § 4 Abs 4 Z 2 für die Windkraft ein Ausbauziel von 2000 MW fest, soweit eine Verfügbarkeit der Standorte gegeben ist. Die Nutzung der Windenergie muss nach den Prinzipien Koordination und Standortgerechtigkeit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit und Landschaftsschonung sowie den Aspekten der nachhaltigen Raumnutzung organisiert werden.

Der **Ausbau von Windkraft** ist aus Sicht des Klimaschutzes jedenfalls **zu begrüßen, sofern dies naturverträglich** und unter möglicher Schonung der Umwelt **erfolgt**.

- **Ziel 2: Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen**

Durch Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention soll eine raum- und naturverträgliche Festlegung für Windkraftanlagen erfolgen.

Das StNSchG 2017 sieht diesbezüglich vor, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft, natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze, die biologische Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze und die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt erhalten bleibt und nachhaltig gesichert wird.

Das StROG sieht in § 3 Abs 1 entsprechende Grundsätze für die Raumordnung vor und legt in Abs 2 Ziele die abzuwägen sind fest. Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) zu berücksichtigen.

Die Alpenkonvention verpflichtet die Mitgliedstaaten eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen (Art 2 Abs 2 lit k Alpenkonvention). Zu beachten sind hier auch die zum Teil unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Durchführungsprotokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“

Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der umfangreichen Bestimmungen der zuvor erwähnten Gesetze und der Alpenkonvention wird positiv aufgenommen. Die tatsächliche Umsetzung der Gebietsfestlegungen muss diesen Ansprüchen aber auch gerecht werden.

³ Zentrum für Energiewirtschaft und Umwelt (2018), Erneuerbare Energie in Zahlen 2018 17.

B) Detaillierte Anmerkungen zum geplanten Sachprogramm Wind

In der Steiermark ist mit 1. August 2013 das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – nachfolgend Sapro Wind – in Kraft getreten (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2013). Sapro Wind hat die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark zum Ziel. Damit soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ermöglicht werden. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen wurde nach eigenen Angaben insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention vorgenommen.

Per 24.04.2019 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen überarbeiteten Entwurf von Sapro Wind zur allfälligen Stellungnahme bis 21.06.2019 übermittelt (ABT13-147092/2017-6). BirdLife Österreich und der Umweltdachverband machen von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch und möchten mehrere Einwendungen aus naturschutzfachlicher Sicht einbringen. BirdLife Österreich ist die einzige landesweit und international agierende Vogelschutz-Organisation Österreichs. Vom Verein werden zahlreiche wissenschaftlich fundierte Natur- und Vogelschutzprojekte zum Erhalt unserer Vogelwelt und ihrer Lebensräume realisiert.

Die Ausweitung der Vorrang- und Eignungszonen steht in starkem Widerspruch zu Aussagen von zahlreichen Fachexperten. Bereits im SAPRO Wind 2013 wurden genügend Vorrangzonen vorgesehen. Besonders solange andere erneuerbare Energiequellen wie insbesondere die Photovoltaik oder Solarenergie stiefmütterlich behandelt werden, ist eine Ausweitung der Vorrang- und Eignungszonen strikt abzulehnen. Die weitere Zerschneidung von bedeutenden Korridoren und ein drohender hoher Verlust an weiteren wichtigen Trittsteinbiotopen dürfen keinesfalls voranschreiten.

B 1.) Zu den überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie

- **Geltungsbereich der Alpenkonvention**

Der Geltungsbereich für das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wird wie schon zuvor auf den Geltungsbereich der Alpenkonvention beschränkt.

Kernanliegen der Alpenkonvention ist eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes. Die Durchführungsprotokolle der dienen der Umsetzung der Alpenkonvention und haben gesetzesändernden bzw. –ergänzenden Charakter. Die darin enthaltenen Bestimmungen stellen zum überwiegenden Teil unmittelbar anwendbare Bestimmungen dar. Daher sind die Bestimmungen auch als geltendes Recht im Entwicklungsprogramm für Windenergie anzuwenden.

Im Umweltbericht werden entsprechende Bestimmungen der Durchführungsprotokolle „Berglandwirtschaft“ und „Energie“ berücksichtigt. Dennoch muss an dieser Stelle hingewiesen werden, dass der bisher schon erfolgte als auch geplante Ausbau der Windenergie in der Steiermark in Widerspruch zu den Bestimmungen stehen.

Art 11 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ lautet: *„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden.“*

Art 2 Abs 4 Protokoll „Energie“ lautet: *„Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie die unversehrten naturnahen Gebilde und Landschaften und optimieren die*

energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.“

Die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Bestimmungen stehen eindeutig im Widerspruch mit der Nichtberücksichtigung von ausgewiesenen Schutzgebieten, wie etwa des Jogllandes als Ausschlusszone (mehr dazu unter Punkt B 2.). Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich in den Alpen, vielfach in Lagen über 1000 m. Damit wird ein raumordnungspolitisches Konfliktfeld ersichtlich, denn eine ausreichende Windkraftnutzung aufgrund der Lage am Südostrand der Alpen nur in Gebieten möglich ist, die überwiegend weit oberhalb des Dauersiedlungsraumes liegen.

Die Dimensionen der Anlagen im Alpengebiet bedeuten massive Einschränkungen der Ökosystemleistungen, wobei neben der Flächeninanspruchnahme einzelner Windräder, vielmehr deren Summenwirkung und der hohe Flächenbedarf der Zubringerstraßen entsprechend berücksichtigt werden müssen. Folglich entsteht ein Konflikt der Nutzung verschiedener Ökosystemleistungen, der sich in Beeinträchtigungen von für land- und forstwirtschaftliche jagdliche und touristische Nutzungen relevanten Leistungen niederschlägt.

2013 erfolgte im „SAPRO Wind“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) die Ausweisung der Handalm als Vorrangzone im Widerspruch zu den meisten der vom Umweltdachverband genannten Kriterien einer umweltfreundlichen Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund **fordert der Umweltdachverband für eine entsprechende Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Umwelt- und Naturschutz** und um die Auswirkungen des SAPRO Windenergie auf die Umwelt zu beschreiben, zu bewerten, **eine entsprechende Einbindung der Stakeholder**, wie damals beim SAPRO Windenergie 2013 und in Entsprechung der Vorgaben des § 4 Stmk ROG bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

- **Zu den Maßnahmen (§ 3a)**

Die Festlegung von **geeigneten Ausschlusszonen**, in denen eine Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist, wird **ausdrücklich begrüßt**. Besondere Bedeutung kommt hier den unterschiedlichen Schutzgebietskategorien, insbesondere den Europaschutzgebieten zu.

Die Festlegung der Vorrangzonen soll das landesweite öffentliche Interesse am Ausbau dieser Zonen bekunden. Aufgrund der unmittelbar wirkenden Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung für eine überörtliche Infrastruktur wird ein örtliches Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr notwendig.

Vorrangzonen stellen hingegen jene Zonen dar, in denen bevorzugt Windkraftanlagen von zumindest 15 MW bei Neuerrichtungen und 7,5 MW bei Bestandserweiterungen konzentriert werden. Laut Erläuterungen soll damit einerseits die landesweite Bündelung und bestmögliche Ausnutzung der Vorrangzonen, andererseits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die nach Anhang I festgelegten Schwellenwerte heranzuziehen. Demnach ist eine UVP für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit

einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW, bei einer Seehöhe von über 1000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 15 MW durchzuführen.

Die Herabsetzung der elektrischen Mindestgesamtleistungen für Neuerrichtungen und Erweiterungen von 20 MW auf 15 MW bzw von 10 MW auf 7,5 MW wird zwar mit der Novelle des UVP-G 2000, BGBl I Nr 80/2018, begründet, doch sollte **im Sinne eines effizienten und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie** unter Berücksichtigung der Ziele des StNSchG 2017, des ROG und der Alpenkonvention eine **höhere Mindestgesamtleistung als im UVP-G vorgesehen werden**. Dies besonders unter dem Umstand, dass sämtliche Vorrangzonen über einer Seehöhe von 1.000 m liegen und somit fern vom Dauersiedlungsbereich sowie in für viele Tier- und Pflanzenarten wichtigen Lebensräumen.

Als Ergänzung werden noch sog. Eignungszonen als Standort zweiter Ordnung vorgesehen, an denen ein regionales öffentliches Interesse am Ausbau besteht. Für diese Eignungszonen bestehen weder Mindest- noch Maximalgrößen der elektrischen Gesamtleistung.

B 2.) Festlegungen von Gebieten

Die VO legt in § 2 Abs 2 fest: *„Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.“*

- **Zum Umweltbericht**

Im Umweltbericht werden bei jeder Vorrangzone Beeinträchtigungen von Birk- und Auerwildkorridoren erwähnt. In der Beurteilung gelangt man jedoch zum Schluss, dass es aus landesweiter Betrachtung zu keiner Beeinträchtigung im Falle einer Erweiterung der Vorrangzonen kommt. Aus Sicht des Umweldachverbandes **fehlt daher die Berücksichtigung der kumulativen Wirkung** der festgestellten Beeinträchtigungen aller bereits bestehenden und geplanten Vorrangzonen. Die „Zusammenfassende Erläuterung“ am Ende der Beurteilung jeder Vorrangzone lauten für sämtliche Vorrangzonen gleich. An dieser Stelle wäre aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausstattung und Schutzgebietskategorien eine differenzierte Beurteilung zwingend erforderlich.

Zweifel bestehen auch betreffend der herangezogenen Datengrundlage für den Indikator „Biotope“. Anzunehmen ist, dass die Biotopkartierung der 1990er Jahre zugrunde gelegt wurde, da die Aktualisierung der Biotopkartierung noch immer nicht im Steiermark Atlas Online verfügbar ist. In dieser Biotopkartierung sind vor allem die in den Almbereichen enthaltenen Grünlandflächen enthalten.

In einzelnen Aspekten erscheint die Beurteilung inkonsistent. So wird etwa nur bei der Vorrangzone „Admunsenhöhe-Pretul“ die Bodenerosion als mögliche negative Auswirkung erwähnt. Die „subalpinen Rasen mit hoher Regenerationsdauer“ werden nur bei der Vorrangzone „Kletschachkogel“ in der Beurteilung berücksichtigt, obwohl andere Vorrangzonen in der selben Höhenstufe liegen und bei einer Berücksichtigung variierender Höhenstufengrenzen in den verschiedenen Naturräumen/Wuchsgebieten der Steiermark eine derartige unterschiedliche Beurteilung fachlich nicht begründbar ist.

- **Nichtberücksichtigung des Jogllandes als Ausschlusszone**

Das Jogelland ist unter dem Namen „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“ Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks NATURA 2000 (Sitecode: AT2229000). Aus fachlicher Sicht ist das Vogelschutzgebiet ein wertvoller Brutlebensraum und aktuelle Erkenntnisse lassen für die Region, in Verbindung mit dem niederösterreichischen Wechselgebiet, hohe Kleinvogelzugdichten erwarten

(Schmidt et al. 2016, Aschwanden et al. in prep., BirdLife Österreich unpubl.). Bei Nichtberücksichtigung droht die Gefährdung eines auf Bundesgebiet besonders bedeutenden Migrationsareals für Zugvögel.

Zudem wird hier die ansonsten berücksichtigte Forderung aus den „Ornithologischen Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark“ (Probst et al. 2017) ignoriert, wonach Vogelschutzgebiete (SPAs) generell als Tabuzonen auszuweisen sind. Der Bau von Windkraftanlagen in Europaschutzgebieten ist aus der Sicht von BirdLife Österreich nicht mit dem gesetzlich verankerten positiven Erhaltungszustand bzw. dem Verschlechterungsverbot vereinbar. Fachlich würde auch das Konzept des Erhalts von Meta-Populationen durch das NATURA 2000-Schutzgebietsnetz verletzt.

- **Nichtberücksichtigung des Jogllandes als Ausschlusszone**

Wie bereits in einer Meta-Analyse zum Vogelzug über die Koralpe dargelegt (Probst 2014), ist dieses Gebiet potentiell ein besonders wichtiger Durchzugsraum für den Vogelzug in Österreich. Der Koralpenzug verläuft quer zu den Hauptzugrichtungen der Vögel, daher sind hier Gefährdungen etwa durch Kollisionen im besonderen Maße zu erwarten. Auch fünf Jahre nach dieser Meta-Studie bleibt diese Fachmeinung aufrecht, zumal eine gesamthafte Untersuchung des Vogelzugs auf großer Fläche nach wie vor ausständig ist und in manchen Teilarealen sogar behördlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Erfassung des Vogelzuges unterlassen wurden. In concreto ist hier die Nichteinrichtung eines Vogelradars auf der Handalm zu nennen. In Kombination mit den nicht minder umfangreichen Planungen auf Kärntner Seite, liegt aus der Sicht von BirdLife Österreich keine fachlich hinreichende Begründung für die Ausweisung von Vorrangzonen in den Bereichen Gaberl, Freiländer Alm, Handalm und Soboth vor. Für eine derartige Beurteilung müssten aus fachlicher Perspektive Erhebungen auf Basis der Leitlinie von BirdLife Österreich (2016) in Kombination mit einer Analyse möglicher Kumulationseffekte aller realisierten, genehmigten und geplanten Windparks beiderseits der Ländergrenze durchgeführt werden.

- **Zu den einzelnen Vorrangzonen**

Vorrangzone „Roskogel“

Im SAPRO Wind 2013 handelte es sich noch um eine Eignungszone, die nun in Folge zu einer Vorrangzone ausgewiesen werden soll. Diese Ausweisung als Vorrangzone wird, da das Biotop „Karlmoor südlich Kaarlhütte“ außerhalb der Vorrangzone „Roskogel“ liegt, kritisch gesehen. Bei einem Bau einer Windkraftanlage müsste die Beeinträchtigung des Biotops in der Bauphase sichergestellt werden.

Vorrangzone „Fürstkogel“

Bei der Änderung der Eignungszone „Fürstkogel“ zur Vorrangzone wird nicht die besonders kurze Entfernung von ca. 1 km zum Landschaftsschutzgebiet LS41 „Gebiet des Almenlandes, der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes“, welches gleichzeitig dem Naturpark Almenland entspricht, erwähnt. Auch das Landschaftsschutzgebiet Pöllauer Tal (gleichzeitig Naturpark Pöllauer Tal) wurde ebenfalls nicht erwähnt. Dies hätte im Umweltbericht erfolgen müssen, da andere Gebiete, welche weiter von der geplanten Vorrangzone gelegen sind, berücksichtigt wurden. Die Entfernungsangaben betreffend den Landschaftsschutzgebieten „Waldbach-Vorau-Hochwechsel“ (richtig 15 km) und „Stuhleck-Pretul“ (14 km) stimmen nicht.

Vorrangzone „Freiländer Alm“

Kritisch betrachtet wird besonders die Änderung dieser Eignungszone zur Vorrangzone, da sich diese im Landschaftsschutzgebiet LS02 „Pack-, Reinisch-, Rosenkogel“ befindet. Es wurden hier bereits 4 Windkraftanlage errichtet. Das Naturschutzgebiet „Freiländer Filmoos“ wird von Vorrangzonen

umschlossen und scheint eine Überschneidung mit der geplanten Vorrangzone vorzuweisen. An dieser Stelle bedarf es einer exakteren Vorrangzone. Die Koralpe stellt einen Endemiten-Hotspot Österreichs dar. Außerdem gibt es wichtige Vorkommen von LRT 6230 und 6150 der FFH-RL vor.

Vorrangzone „Amundsenhöhe-Pretul“

Die Feststellung, die Vorrangzone läge in der alpinen Höhenstufe zum Großteil über der Kampfwaldzone, stimmt insofern nicht, da im Ausmaß der Erweiterung das Gebiet im Bereich des geschlossenen Waldes liegt.

Vorrangzone „Hochpürschtling“

Die Erweiterung der Vorrangzone erfolgt voraussichtlich auf Grund der neun weiteren in Planung befindlichen Windkraftanlagen. Die geht aber zu Lasten der dort befindlichen Vegetation – etwa dem Waldbereich und den eingestreuten Feuchtwiesen – und der Wildökologie, da ein Birkwildkorridor der Priorität 1 den östlichen Bereich der Vorrangzone.

Vorrangzone „Bocksruck-Habring“

Bei dieser Vorrangzone handelt es sich um ein Gebiet das weder durch Windkraftanlagen belastet ist, noch unter touristischer Nutzung steht. Jedoch befindet sich auch in dieser Vorrangzone ein Birkwildkorridor der Priorität 1. Zusätzlich befindet sich ein Europaschutzgebiet (AT2236000 Ober- und Mittellauf) mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen in weniger als 2 km Entfernung, welches im Umweltbericht nicht einmal in Bezug auf diese Vorrangzone erwähnt wird und somit nicht berücksichtigt wurde.

Vorrangzone „Soboth“

Die neue Ausweisung der „Soboth“ als Vorrangzone mit einem beträchtlichen Ausmaß von rund 490 ha beinhaltet zur Gänze das FFH-Gebiet 47 und ist aus vogelkundlicher Sicht bedeutend. Dennoch kommt derselbe „Standardtext“ in den zusammenfassenden Erläuterungen zur Anwendung. Abgesehen davon, dass wertvolle Schutzgebiete, wie Natura 2000 Gebiet es sind, ausnahmslos Ausschlusszonen und nicht Vorrangzonen darstellen sollten, bestehen starke Zweifel, ob eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gebiet in der strategischen Umweltprüfung stattgefunden hat.

Vorrangzone „Permannsegger Kogel“

Wie in den anderen Vorrangzonen befinden sich auch in dieser Birkwildkorridore der Priorität 1 und 2, wobei jener Korridor der Priorität 1 die Vorrangzone im Süden tangiert. Außerdem besteht eine Sichtbeziehung zum Landschaftsschutzgebiet und Naturpark „Almenland“, welches nur rund 500 m entfernt liegt.

Vorrangzone „Gruberkogel“

Die Neuausweisung dieser Vorrangzone wird aus mehreren Gründen kritisch betrachtet. Zum einen liegt das erwähnte Naturschutzgebiet „Schwarzriegelmoos“ zwar 4,5 km westlich der Vorrangzone, befindet sich jedoch damit in der Vorrangzone „Amundsenhöhe-Pretul“ und wird damit von einer weiteren Vorrangzone umschlossen und zum anderen liegt die Vorrangzone zwischen 2 Landschaftsschutzgebieten. Erschwerend tritt hinzu, dass die Vorrangzone zu weiten Teilen direkt an eine Ausschlusszone angrenzt.

Vorrangzone „Kletschachkogel“

Diese Vorrangzone befindet sich in der selben Höhenstufe als die anderen Vorrangzonen. Jedoch wird im Gegensatz zu dieser Vorrangzone bei den anderen Vorrangzonen zu keinem Zeitpunkt die „subalpine Rasenvegetation mit langer Regenerationszeit“ erwähnt und entsprechend auf keine Eingriffe eingegangen.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich das neue Sachprogramm Wind **inkonsistent und lückenhaft in seiner Beurteilung**, da eine **kumulative Wirkung** der vielfach festgestellten negativen Auswirkungen der Erweiterung der Vorrangzonen **nicht berücksichtigt** wurde und mit einer **pauschalen Bagatellisierung** als nicht erheblich abgetan wird.

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energie aufgrund der drohenden Gefahren des Klimawandels werden seitens des Umweltdachverbandes und BirdLife Österreich begrüßt. Dies darf aber nur unter naturverträglichen, das Landschaftsbild, die Artenvielfalt und die wertvollen Lebensräume schützenden Bedingungen erfolgen. Die massive Ausweitung der Vorrangzonen widerspricht den Zielen und Anforderungen des StNSchG, des ROG und der Alpenkonvention und seinen Durchführungsprotokollen.

Ende der übernommenen Stellungnahmen des Dachverbandes!

2) Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Novelle 2019

Von Univ.-Prof. Dr. Gerhard K. Lieb

(Übernommen mit Genehmigung von Gerhard K. Lieb)

Zusammenfassung

In seiner Ausführung ist der Entwurf des gegenständlichen Entwicklungsprogramms als fachlich umsichtig zu loben, spricht er doch auch beinahe alle natur- und landschaftsrelevanten Probleme der Nutzung von Windenergie in der Steiermark offen an und versucht, diese im Sinne von Kompromissen – insbesondere durch eine als restriktiv lobenswerte Standortwahl der Vorrangzonen – zu lösen. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass letztere gegenüber dem dzt. noch gültigen SAPRO Wind nur wenig ausgeweitet und dabei auch Lagen über der Waldgrenze ausgespart wurden. Dennoch wird in dieser Stellungnahme die Ausweisung von Ausschlusszonen als im Sinne des notwendigen Schutzes von Naturgütern und unversehrter Landschaft zu wenig ambitioniert und daher noch unzureichend kritisiert. Bei den einzelnen neuen Vorrangzonen wird auf kritische Aspekte verwiesen, die trotz der hohen Qualität und Detailliertheit der Darstellung zu wenig Beachtung fanden. Ebenso ist diese Stellungnahme von der Sorge getragen, dass es außerhalb der ausgewiesenen Zonen zu weiteren Einzelprojekten sowie bei einer weiteren Evaluierung des vorliegenden Entwicklungsprogrammes zur erneuten Ausweisung weiterer Vorrangzonen kommen könnte.

Einleitung und Hintergrund

Diese Stellungnahme erfolgt aus der Sicht der Wissenschaftsdisziplin Geographie, die der Verfasser vertritt. Dies beruht auf einem integrativen Ansatz, der natur- sowie sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven vereint und damit einen speziellen Blick auf Raumordnungspolitik unter dem Aspekt der Planungsethik wirft. Dabei gilt die Grundannahme, dass eine regionale Reaktion auf globale Herausforderungen (wie den Klimawandel) sich nicht in technischen Lösungen (wie dem Ausbau erneuerbarer Energien) – so wichtig sie sind – erschöpfen soll, sondern in einem ganzheitlichen, an Nachhaltigkeit orientierten Ansatz insbesondere naturnahe Flächen als Grundlage ökosystemarer Kreisläufe und Ökosystemleistungen erhalten werden müssen. Dieser Zugang beruht auf der Fachexpertise des Autors, die unter Bezugnahme auf die Steiermark in Lieb (2018) dokumentiert ist – vertiefte Begründungen der im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken sowie die zugehörigen Literaturverweise sind in dieser Publikation zu finden. Die Anmerkungen zu den einzelnen Standorten beruhen auf persönlicher Ortskenntnis. Die kritisierten Punkte des Entwurfes werden mit den Seitenangaben im Dokument „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Novelle 2019, Strategische Umweltprüfung, Umweltbericht“ zitiert.

Allgemeine Anmerkungen

- Wie der vorliegende Entwurf an mehreren Stellen konzidiert (z. B. S. 7 f.), bewirken Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und ihrer notwendigen Lage in durchwegs über 1000 m Seehöhe, also ausschließlich in Mittel- und Hochgebirgspositionen, „relevante Umweltprobleme
- Da es sich dabei, wie zahlreiche wissenschaftliche Studien verschiedener Disziplinen belegen, um jene Gebiete handelt, die innerhalb der Steiermark die größte Naturnähe (geringste Hemerobie), die höchste Dichte an Endemiten und – von speziellen Einzelstandorten abgesehen – die höchste Biodiversität aufweisen, sind die aufgelisteten „Umweltprobleme“ streng genommen nur dadurch lösbar, dass auf den Ausbau der Windenergie im Gebirge (z. B. definiert als Geltungsbereich der Alpenkonvention) überhaupt verzichtet wird, wie dies als raumordnungspolitischer Weg in anderen Bundesländern ja auch diskutiert wird. Dieser Grundgedanke wird nachfolgend nicht weiterverfolgt, weil (a) in der Steiermark ja schon rund 100 Windräder in den angesprochenen Gebieten stehen und (b) der Verfasser den notwendigen Kompromiss vor dem Hintergrund der Klima- und Energiestrategie 2030 akzeptiert. Dennoch ist darauf zu verweisen, dass die „Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen“ eigentlich gar nicht „unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes ... und der Erhaltung unversehrter (sic!) Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention“ (S. 7) erfolgen kann, sondern nur trotz dieser Ziele und Grundsätze.
- Die vor dem Hintergrund des oben genannten Kompromisses verständliche Ausweisung von weiteren Vorrangzonen lässt die Wiederholung dieses Vorganges bei der in fünf Jahren vorgesehenen erneuten Evaluierung und wohl auch Revision des Sachprogrammes erwarten. Es legt damit letztlich den Grundstein für einen weiteren Ausbau der Windenergie in immer neuen Gebieten gemäß einer „Salamitaktik“. Solche Vorgänge waren in Österreich schon wiederholt bei großtechnischen Erschließungen (z. B. Schigebieten) zu beobachten und haben letztlich dazu geführt, dass die „unversehrten Gebiete“ sich bereits dramatisch verkleinert haben.
- In eine ähnliche Richtung geht die – auch in bisherigen Genehmigungsverfahren wiederholt zur Anwendung gekommene – Argumentation mit vorhandenen „Vorbelastungen“ (S. 8). Zwar schiebt der vorliegende Entwurf erfreulicherweise durch Ausweisung von an Vorrangzonen anschließende Ausschlusszonen dem unregulierten „Wachstum“ von Windparks einen Riegel vor, jedoch stellt sich die Frage, wann denn die Raumordnungs- und Energiepolitik endlich finale Belastungsgrenzen definiert, anstatt stets (durch als umweltverträglich deklarierte Maßnahmen) Erschließungen verschiedener Art voranzutreiben und so an immer mehr Orten Vorbelastungen oder schon vorhandene Infrastrukturen entstehen zu lassen.
- Den „Schutz von ökologisch sensiblen Standorten durch Ausweisung von Ausschlusszonen“ – so wichtig diese sind – und die „Stärkung des Biotopverbundes durch die Sicherung der Funktionen von regional bedeutsamen Trittsteinen ...“ als „allgemeine positive Umweltauswirkungen“ (S. 8) des Entwicklungsprogrammes auszuweisen, grenzt an Etikettenschwindel. Ein vollständiges Fernhalten großtechnischer Erschließungen von den sensiblen Hochlagen würde die genannten Aspekte ungleich besser sicherstellen als bloß Windenergie-Ausschlusszonen.
- „Dass Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden“ (S. 9), ist bei Windparks selbst in großer Distanz gar nicht möglich. Offenbar beruht diese Überlegung auf einer extrem engen Definition der „Funktion“ der Schutzhütten als bloßer Gastbetriebe und der Wege als Orte des Gehens. Vorstellungen dieser Art greifen bei Weitem zu kurz das alpine Hütten- und Wegenetz entstand vielmehr deswegen, weil die Gesellschaft einen Ausgleich zu einer urban-industriellen Umwelt durch das Erlebnis naturnaher („unversehrter“) Landschaft suchte und sucht. In einem solchen Ambiente haben Windparks nicht einmal im weiten Horizont einer Rundumsicht – das Panoramaerlebnis ist integrierender Bestandteil alpintouristischer Kultur – Platz. Es wird empfohlen, solche offensichtlich reduktionistischen und defizitären „Argumente“ aus dem Entwurf zu streichen.

- Auch wenn der vorliegende Entwurf im Kap. 3.2.3 „Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes“ (S. 11 ff.) zwar selbstverständlich die in den Verfahren relevanten Richtlinien und Konventionen benennt, so muss doch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass auch diese in Hinblick darauf, was es an sensiblen Elementen der Natur- und Kulturlandschaft tatsächlich (zu schützen) gibt, deutlich zu kurz greifen. So etwa finden die für das Wohlergehen der Menschheit durch die Gewährleistung von Biodiversität essentiellen pflanzlichen und tierischen Endemiten (die sich vielerorts in potentiellen Windenergie-Eignungsgebieten konzentrieren) ebenso wenig Berücksichtigung wie die Bedeutung von geomorphologischen Formenelementen bzw. -komplexen oder die landeskulturelle Bedeutung von Landschaftskulissen für Siedlungsräume, die Teilaspekte regionaler Identität sind (und zu einem beachtlichen Ausmaß die häufige, keineswegs nur auf der Beeinträchtigung der „Ästhetik“ begründete Ablehnung von Windkraft-Projekten durch die örtliche Bevölkerung erklären).
- Die „Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft“ ist ebenso wie das Ziel, dass „das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird“ (S. 13) mit der Größe und geforderten Massierung von Windkraftanlagen schlicht unvereinbar. Auch wenn in den Einzelverfahren diese Aspekte unter dem Thema „Landschaftsbild“ gesondert verhandelt werden, wäre es ehrlicher, diese Aspekte im Kontext von Windenergie nicht als „wesentliche Zielsetzungen“ firmieren zu lassen, sondern klar zu deklarieren, dass auf deren Erreichung beim Bau von Windkraftanlagen eben verzichtet werden muss.
- Die Kategorien „Ausschlusszonen“, „Vorrangzonen“ und „Eignungszonen“ betreffen zwar gut begründete, in ihrer Ausdehnung letztlich aber doch nur limitierte Areale. Für die in der Plandarstellung (z. B. Übersichtskarte) grau dargestellten (und in der Legende nicht erläuterten) Flächen wird im Dokument keine Aussage getroffen. Dies bedeutet, dass dort die Beantragung, Genehmigung und Realisierung weiterer Windkraft-Projekte zu erwarten (und an einzelnen Messstationen wie z. B. am Silbersberg bei Vordernberg bereits zu erahnen) ist. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit eine derart großzügige Dimensionierung dieser „Grauzone“ (z. B. weite Teile des Grazer Berglandes oder der Mürztaler Alpen) nicht letztlich dem Ziel der „Konzentration von Windkraftanlagen in wenigen Regionen“ (S. 15) zuwiderläuft. Aus der in dieser Stellungnahme vertretenen Perspektive heraus wäre eine deutliche Ausweitung der Ausschlusszonen ein klares raumordnungspolitisches Signal des Landes Steiermark, dass ihm auch wirklich an den im vorigen Punkt thematisierten Schutzaspekten gelegen ist.
- Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass es bei der Kompensation von Flächeninanspruchnahmen in Gebirgslagen (z. B. S. 14) höchst fraglich erscheint, ob es überhaupt möglich ist, Ersatz für die beeinträchtigten Flächen zu finden – in der subalpinen und alpinen Höhenstufe ist dies definitiv wegen deren begrenzten Ausdehnung jedenfalls *nicht* möglich. Ebenso sind
 „Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen“ (S. 64) in Gebirgslagen – mit Ausnahme von Waldstandorten – kaum vorstellbar, wenn man den Begriff „landschaftsgerecht“ im Sinne möglichst großer Nähe zu natürlichen Gegebenheiten und/oder persistenten Kulturlandschaften ernst nimmt.

Anmerkungen zu den Einzelstandorten

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Einzelstandorte sehr umsichtig und auch aus geographischer Sicht fachlich hochwertig erfolgte. Im Folgenden werden zu jedem Standort ergänzende Aspekte hervorgehoben, die in den Ausführungen fehlen oder zu wenig Beachtung fanden.

- Vorrangzone Rosskogel (S. 17 ff.): Zu Recht wird dargelegt, dass der unmittelbare Standortbereich als von Fichtenforsten geprägt wenig sensibel ist. Zu wenig wird hingegen auf die notwendigerweise sehr starke Beeinträchtigung der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden hochwertigen Erholungsgebiete (Kaarl/Kreuzschober, Hönigsberger Alm, Malleistenalm) eingegangen. Insbesondere wird in der Stellungnahme „das Gebiet mit der Kaarlhütte ... als lokaler Naherholungsraum (Raum Mürzzuschlag)“ charakterisiert, was zumindest für den Winter zu kurz greift – das Kaarl ist zu einer bedeutenden Schitouren- und Schneeschuh-Destination in der Wiener Freizeitperipherie geworden! Zu wenig deutlich kommen auch die visuellen Beeinträchtigungen der benachbarten (ca. 3–6 km entfernten) Tallandschaften (Mürztal mit Mürzzuschlag, Hönigsberg, Langenwang etc.) sowie insbesondere des benachbarten Naturparks Mürzer Oberland zum Ausdruck. Gerade für letzteren entfaltet der Rosskogel-Zug eine bedeutende Kulissenwirkung, die mit einem Windpark nicht gerade die von Gästen erwartete Signalwirkung eines Naturparks entfaltet. Hinzu kommt der wesentliche Aspekt, dass die bisher windparkfreien Gebiete nördlich des Mürztales neu beansprucht würden, was speziell unter Berücksichtigung der hohen Dichte an Anlagen auf der anderen Talseite südlich von Mürzzuschlag ins Gewicht fällt und sich darauf hinauslaufen würde, dass die Bezirkshauptstadt an drei Seiten von Windparks umgeben wäre.
- Vorrangzone Fürstkogel (S. 22 ff.): Auch hier ist der Standort selbst von Fichtenforsten geprägt und dadurch wenig sensibel. In der Stellungnahme zwar genannt und als problematisch gewertet, ist an dieser Stelle auf die beiden durch die Vorrangzone verlaufenden Weitwanderwege 02 und 06 zu verweisen. Beide würden durch diesen Windpark weiter entwertet und massiv an Attraktivität verlieren, führen sie doch auch durch andere Windparks (obwohl Weitwanderwege als „Schutzgut“ in Bezug auf Windenergie gelten). In Zusammenhang mit dem Mariazellerweg (06) ist zu den kulturellen Aspekten das Pilgerwesen zu ergänzen, das per se eine kulturelle Besonderheit darstellt und sich zunehmend auch in Kleindenkmälern niederschlägt, die in entsprechenden Katalogen offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt schließlich die sehr signifikante visuelle Beeinträchtigung des Stanzer Tales mit
 - bei Realisierung aller Projekte – gleich drei (!) Windparks über dem Talschluss (Hochpürschtling, Fürstkogel, Permannsegger Kogel).
- Vorrangzone Freiländeralm (S. 26 ff.): Bei dieser Vorrangzone handelt es sich de facto um die Erweiterung einer bestehenden, sodass als Hauptargument für die Bewilligung die bestehende Vorbelastung gelten dürfte (kritische Anmerkungen hierzu im allgemeinen Teil). Als schwerwiegend erscheint in diesem Fall die überregionale Einbettung: Auf dem Hauptkamm des weststeirischen Randgebirges (zwischen Soboth und Gaberl) könnten – unter Berücksichtigung aller Projekte *beiderseits* der Landesgrenze (und der schon bestehenden Anlagen) – in wenigen Jahren rund 150 Windkraftanlagen stehen. Damit ist dieser Gebirgszug der aktuell am stärksten von einschlägigen Planungen betroffene der gesamten Alpen – und das trotz seiner überregionalen Bedeutung als Ganzjahres-Erholungsgebiet (Steiermark und Kärnten) und trotz des bekannten Status der Koralpe als Endemismus- und Biodiversitäts-Hotspot!
- Vorrangzone Pretul-Amundsenhöhe (S. 31 ff.): Auch hier wäre anzuregen, statt aufgrund von Vorbelastungen eine Vorrangzone zu erweitern, über Belastungsgrenzen nachzudenken.
- Vorrangzone Hochpürschtling (S. 35 ff.): Hierfür gelten dieselben Anmerkungen wie unter Fürstkogel.
 - Vorrangzone Bosruck-Habring (S. 39 ff.): In Ergänzung zu den Ausführungen ist anzumerken, dass der Standortraum teilweise hochwertige Almflächen enthält. Auch ist die behauptete geringe Bedeutung

für Freizeit und Erholung insofern zu relativieren, als es sich sehr wohl um Naherholungsziele der einheimischen Bevölkerung handelt und zum anderen auch an eine zukünftige Attraktivierung (etwa ausgehend von benachbarten Tourismuszentren) zu denken ist. Zusätzlich sind besonders starke visuelle Wirkungen auf das Murtal zwischen Judenburg und Scheifling (Fotos S. 42!) sowie auf die benachbarten beliebten Ausflugsziele (vor allem Bocksruck, in abgeschwächter Form auch das Weißeck jenseits des Murtales) zu erwarten. Weiters wäre diese Vorrangzone die erste in den sonst von Windkraftanlagen (noch) freien Murbergen, deren besonderer Charakter (isolierte Bergstöcke) darunter leiden würde.

- Vorrangzone Soboth (S. 44 ff.): Zurecht werden im Standortraum sowohl dessen touristische als auch dessen ökologische Bedeutung (Freiflächen der Dreieckalm mit Bürstlingrasen) als in Bezug auf Windenergie problematisch hervorgehoben. Zusätzlich ist von besonders negativen visuellen Wirkungen auf die benachbarten Bereiche einer weitgehend als naturnah empfundenen Mittelgebirgslandschaft (weitläufige bewaldete Bergrücken inklusive kleinräumiger, intakter Kulturlandschaft), worin der sanfte Tourismus traditionell eine beachtliche Rolle spielt (Landschaftsschutzgebiet LS 03 Soboth-Radlpass), auszugehen. Außerdem entstehen visuelle Störungen der Weitwanderwege 03A, 06 und STW (letzterer führt sogar durch den Standortraum). Zu den schwerwiegenden Bedenken in Bezug auf das gesamte weststeirische Randgebirge siehe unter Freiländeralm!
- Vorrangzone Permannsegger Kogel (S. 49 ff.): Die generellen Aussagen zum unmittelbaren Standortbereich ähneln sehr dem nahen Fürstkogel, die in der Tabelle gegebene Einschätzung einer geringen Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion trifft zu. Jedoch finden die starke visuelle Beeinträchtigung einerseits der umgebenden Täler (Stanzer Tal, Fochnitzgraben) und der umliegenden beliebten Bergwanderziele (insbesondere Aibel-Ebensschlag-Hochschlag) sowie andererseits durch die Summenwirkung aller Anlagen im hinteren Stanzer Tal (siehe unter Fürstkogel!) im aktuellen Dokument zu wenig Beachtung.
- Vorrangzone Gruberkogel (S. 53 ff.): Zu Recht kommt zum Ausdruck, dass der unmittelbare Standortraum als stark forstwirtschaftlich geprägt wenig sensibel ist, was jedoch nur für den Kammabschnitt südlich der Pfaffenalm gilt, während diese selbst zumindest aus der Sicht des Landschaftsbildes als hochwertig gelten muss. Zusätzlich ist auf eine sehr starke Beeinträchtigung der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden hochwertigen, an der Landesgrenze gelegenen Bereiche Harterkogel-Gr. und Kl. Pfaff (letztere bedeutende geomorphologische Besonderheiten!) mit den Weitwanderwegen 02 und STW hinzuweisen. Demgegenüber bleibt die visuelle Beeinträchtigung der umgebenden Täler tatsächlich (speziell Feistritztal) relativ gering. Fernwirkungen auf die umgebenden, beliebten Bergwandergebiete (Stuhleck, Wechsel) sind jedoch ein Thema. Ebenso stellt sich hier – ähnlich wie im Stanzer Tal – die Frage nach den Belastungsgrenzen, weil zusammen mit den schon bestehenden Windparks (Steinriegel, Pretul, Herrenstein) die ohnehin schon bedenkliche Kumulationswirkung der Windkraftanlagen weiter gesteigert würde.
- Vorrangzone Kletschachkogel (S. 58 ff.): Stärker als im vorliegenden Text ist darauf zu verweisen, dass diese Vorrangzone zu einem sehr großen Anteil ihrer Fläche auf aus landschaftlicher Sicht hochwertigen Almflächen zu liegen kommt. Diese sind tatsächlich auch als Naherholungsgebiete für Leoben und Bruck/Mur stark frequentiert, obwohl die Wanderkarten keine markierten Wege zeigen (Kennzeichnung nur durch Richtungstafeln), die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion sollte in diesem Fall also nicht als neutral, sondern als negativ erfolgen! Hinzu kommen starke visuelle Beeinträchtigungen der benachbarten Tallandschaften (Murtal, Lamingtal) sowie empfindliche visuelle Störungen an benachbarten hochwertigen Bergwanderzielen (z. B. Mugel im Süden, Berge um das Bergdorf Tragöss wie Trenchtling und Messnerin im Norden). Ähnlich wie bei der Vorrangzone Rosskogel würde eine Realisierung darüber hinaus erstmals in die bisher von Windparks unbelasteten Gebiete der Mürztaler

Alpen vordringen.

Literatur

Lieb G. K. (2018): Die Steiermark, die Alpen und die Raumordnungspolitik – eine kritische regionalgeographische Perspektive am Beispiel der Windenergie. In: Simić D., Pizzera J., Fischer W. (Hg.). Spatial tensions – future chances. Grazer Schriften der Geographie und Raumforschung 48, 19–31. Online: <http://unipub.uni-graz.at/download/pdf/3091769?name=Lieb%20Gerhard%20Karl%20Die%20Steiermark%20die%20Alpen%20und%20die%20Raumordnungspolitik%20%E2%80%93%20eine%20kr>

(Ende der übernommenen Stellungnahme von Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Gerhard Karl Lieb)

Für den Naturschutzbund Steiermark
Eingetragener, UVP-zertifizierter Verein

Prof. Univ.-Doz. Dr. Johann Gepp, eh
Präsident der Landesgruppe